

überblickte. Die Gerichte prüfen — wie einige Urteile zeigen — die subjektive Seite des öfteren nicht.

Die Begehung unter grober Verletzung der sich aus einer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten

Begehen Funktionäre des Staats- und Wirtschaftsapparats oder der gesellschaftlichen Organisationen unter grober Verletzung der sich aus ihrer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten Eigentumsdelikte, so sind sie wegen der erhöhten Gesellschaftsgefährlichkeit schwerer zu bestrafen. Diese Menschen sind in besonderem Maße für den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums verantwortlich; begehen sie strafbare Handlungen, so wird sich das besonders hemmend auf unsere sozialistische Entwicklung auswirken. Die besondere Gefährlichkeit solcher Delikte hat ihre Ursache nicht nur in dem unmittelbaren materiellen Schaden, sondern darüber hinaus in der negativen Beeinflussung des Bewußtseins unserer Werktätigen.

Nicht jeder Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum durch einen Funktionär begründet einen schweren Fall. Der Tatbestand wird nur durch ein unter „grober Verletzung“ der sich aus einer „verantwortlichen Stellung“ ergebenden Pflichten begangenes Delikt erfüllt.

Das Tatbestandsmerkmal der groben Pflichtverletzung weist darauf hin, daß eine Pflichtverletzung von einer bestimmten Schwere, von einem bestimmten Umfang vorliegen muß; jedoch ist eine schwere Schädigung nicht erforderlich, und schon eine besonders verwerfliche Begehungsweise kann die grobe Pflichtverletzung begründen.

Das Tatbestandsmerkmal „verantwortliche Stellung“ deutet auf die erhöhte Pflicht des Täters gegenüber dem gesellschaftlichen Eigentum hin. Es wird damit nicht die Verletzung der einem jeden Bürger obliegenden Pflicht des Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums schlechthin erfaßt; die Tat muß unter Verletzung einer erhöhten rechtlichen oder moralischen Pflicht begangen worden sein. Nicht zwingende Voraussetzung der besonderen Rechte, die aus der verantwortlichen Stellung folgen. Ein Betriebsleiter, der in seinem Betrieb einen nicht geringfügigen Diebstahl begeht, der aber auch von jedem einfachen Beschäftigten des Betriebes begangen werden konnte, ist trotzdem nach § 30 Abs. 2 Buchst. a StEG zu bestrafen.

Ob im Einzelfall von einer groben Verletzung der verantwortlichen Stellung, die der Täter innehaben muß, gesprochen werden kann, hängt nicht von der Bezeichnung der Funktion des Täters ab, sondern von seinen tatsächlichen Befugnissen und Pflichten innerhalb des Betriebes bzw. der staatlichen oder gesellschaftlichen Organisation — ist also Tatfrage. So erfüllt z. B. der Lagerverwalter eines Betriebes, der lediglich für die Registrierung der ein- und ausgehenden Materialien verantwortlich ist, nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 Buchst. a StEG. Anders ist es dagegen bei dem Lagerverwalter eines kleineren oder auch größeren Betriebes, der in eigener Verantwortlichkeit Materialien ausgibt und dem andere Betriebsangehörige zur Erfüllung der Aufgaben unterstellt sind.

§ 30 Abs. 2 Buchst. a StEG deckt sich nicht mit dem Tatbestand der Untreue, obwohl bei nicht unwesentlichen Veruntreuungen von gesellschaftlichem Eigentum häufig § 30 Abs. 2 Buchst. a StGB verwirklicht ist. Diese Gesetzesbestimmung kann durch alle im § 29 StEG genannten Begehungsformen erfüllt werden. Mit den §§ 350, 351 StGB ist Ideal Konkurrenz möglich, weil § 30 Abs. 2 Buchst. a StEG nicht zur Voraussetzung hat, daß der Täter Staatsfunktionär ist.

In der bisherigen Praxis gibt es kaum Entscheidungen, die sich mit der Frage der Anwendung des § 30 Abs. 2 Buchst. a StEG ausführlich auseinandersetzen, weil meist gleichzeitig eine schwere Schädigung vorliegt.

Die bandenmäßige Begehung der Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum

Während sich der Begriff der Bande im StGB nur auf Raub und Diebstahl bezieht, erfaßt der des § 30

Abs. 2 Buchst. b StEG alle gegen das gesellschaftliche Eigentum gerichteten Straftaten.

Der Tatbestand des § 30 Abs. 2 Buchst. b verlangt die Verbindung von mehreren — mindestens zwei — Personen zwecks fortgesetzter Begehung von Straftaten gegen das gesellschaftliche Eigentum. Es muß zwischen den Beteiligten zu einer Verabredung über die fortgesetzte Durchführung der Verbrechen gekommen sein. Diese Verabredung kann sich beziehen auf eine nach Zahl, Ort und Begehungsart unbestimmte Mehrheit von auszuführenden Eigentumsverbrechen. Verbindungen in dieser reinen Form einer Organisation zur Behebung von Eigentumsdelikten sind jedoch nur selten. Häufiger hat die Verabredung die Begehung von schon konkret festgesetzten Verbrechen zum Inhalt (z. B. Diebstahl von ganz bestimmten Gegenständen bei passender Gelegenheit im Betrieb). Die Verbindung zur fortgesetzten Begehung von Straftaten kann sich auch, ohne daß eine Absprache stattgefunden hat, aus der Übung gemeinschaftlicher Durchführung der Verbrechen ergeben. Die Täter handeln hier im ersten Fall in Form der Mittäterschaft oder in anderen Beteiligungsformen.

Der Tatbestand des § 30 Abs. 2 Buchst. b StEG verlangt weiter die Mitwirkung am Verbrechen. Es muß demnach zumindest eine Straftat gegen das gesellschaftliche Eigentum begangen worden sein. Die bloße Verabredung (Komplot) erfüllt die Voraussetzungen des Bandendelikts nicht. Bei Bandenmitgliedern wird nicht zwischen Mittätern, Gehilfen und Anstiftern differenziert — alle sind Täter. Bei den einzelnen Bandendelikten brauchen nicht jeweils alle Mitglieder mitzuwirken, insofern findet dann auch keine Bestrafung statt. Der Umfang der Tatbeteiligung ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Anstifter oder Gehilfen zum Bandendelikt können nur Nichtmitglieder der Bande sein. Sie sind nach § 30 Abs. 2 Buchst. b StEG in Verbindung mit §§ 48, 49 StGB zu bestrafen.

In subjektiver Hinsicht erfordert das Bandendelikt die Kenntnis von der bestehenden Verbindung zur fortgesetzten Begehung von Eigentumsdelikten.

In der Praxis treten diese Delikte besonders in der Form auf, daß mehrere Angehörige eines Betriebes sich zur fortgesetzten Begehung von Eigentumsdelikten im Betrieb zusammenschließen und dann arbeitsmäßig die Entwendung, den Transport aus dem Betrieb und den Absatz der gestohlenen Gegenstände vornehmen.

Der Rückfall als schwere Verletzung des gesellschaftlichen Eigentums

Da nicht jede mehrfache Begehung von Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum den Ausspruch einer für schwere Fälle erforderlichen Zuchthausstrafe rechtfertigt, sieht § 30 Abs. 2 Buchst. c StEG gegenüber der Regelung des VESchG nur noch den in seinen Erfordernissen umgestalteten Rückfall vor. Das Rückfallverbrechen erhält seine besondere Gefährlichkeit durch die vom Täter bewiesene verbrecherische Intensität. Trotz wiederholt verhängter Strafen erfolgt ein neuer Angriff auf das gesellschaftliche Eigentum. Soll die Strafe nicht abermals wirkungslos bleiben, so muß die Zwangswirkung verstärkt werden.

Rückfallbegründend ist das dritte gegen das gesellschaftliche Eigentum gerichtete Verbrechen. Nicht in Betracht kommen Angriffe gegen die anderen in der DDR bestehenden Eigentumsarten¹. Gleichgültig ist, in welchen Begehungsformen die Verbrechen begangen wurden. Aus dem Kreis der rückfallbegründenden Vortaten scheidet nur die bisher vom VESchG erfaßten Urkundenfälschungen sowie die Fälle des sonstigen „Beiseiteschaffens“² aus. Dies ist dem in § 30

¹ Andererseits wirken Verurteilungen wegen Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum bei späteren Verbrechen gegen das private oder persönliche Eigentum rückfallbegründend i. S. der §§ 244, 245 und 264 StGB. Liegen bei einem Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum zwei Vortaten gegen die anderen in der DDR bestehenden Eigentumsarten vor, so kann keine Anwendung der genannten Bestimmungen des StGB erfolgen.

² Da als „sonstiges Beiseiteschaffen“ im wesentlichen nur Hehlerei und Sachbegünstigung angesehen wurden, scheidet nur solche Delikte aus dem Kreis der rückfallbegründenden Vortaten aus, die sich nicht unmittelbar gegen das gesellschaftliche Eigentum richten.